

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Betreff:

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 51.055,20 EUR und überplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 227.005,20 EUR zur finanziellen Abwicklung eines Jugendhilfefalles zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßig vereinnahmte Gewinnanteile aus Beteiligungen.

Sachverhalt:

In einem Jugendhilfefall wurde die Stadt Coesfeld vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe per Bescheid zur Kostenerstattung herangezogen. Da die Stadt aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassung der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist, hat der LWL Klage auf Kostenerstattung beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht. Im anschließenden Gerichtsverfahren ist nun durch Urteil des VG Münster vom 08.06.2010 festgestellt worden, dass die Stadt Coesfeld zur Erstattung der Jugendhilfekosten verpflichtet ist. Nach eingehender Prüfung wurde mangels Erfolgsaussichten keine Zulassung der Berufung beantragt. Das Urteil ist somit rechtskräftig geworden. Da nach den bisherigen Erkenntnissen das Prozessende erst für 2011 prognostiziert war, sieht der aktuelle Haushaltsplan entsprechende Mittel für das Jahr 2010 nicht vor. Die Ermächtigungen sind somit überplanmäßig bereitzustellen.

Nunmehr hat der LWL eine Zahlungsmittelteilung für den Hilfezeitraum bis zum 31.12.2005 erstellt, wonach die Stadt Coesfeld Jugendhilfekosten von 200.646,51 EUR sowie entstandene Zinsen von 26.358,69 EUR zu erstatten hat. Für die Hilfekosten wurde in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für den Zeitraum 2003 – 2005 in Höhe von 175.950,00 EUR gebildet. Somit wird der Jahresabschluss 2010 nur noch mit dem Differenzbetrag von 24.696,51 EUR belastet. Für Zinsaufwendungen war in der Eröffnungsbilanz kein Betrag vorgesehen, so dass hier der gesamte angeforderte Zinsbetrag von 26.358,69 EUR als überplanmäßiger Aufwand bereitzustellen ist.

Da der gesamte Anforderungsbetrag in Höhe von 227.005,20 EUR zur Inanspruchnahme von liquiden Mitteln führt, ist dieser ebenfalls überplanmäßig bereitzustellen.

Darstellung im Einzelnen:

Produkt 51.03 – Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen:

	Aufwendungen	Auszahlungen
vom LWL angeforderte Jugendhilfekosten	200.646,51 EUR	200.646,51 EUR
abzgl. Rückstellungsbetrag zum 31.12.2005	175.950,00 EUR	0 EUR
noch bereitzustellen	24.696,51 EUR	200.646,51 EUR

Produkt 10.90 - Sächlicher Aufwand für die Gesamtverwaltung:

	Aufwendungen	Auszahlungen
Prozesszinsen	26.358,69 EUR	26.358,69 EUR
abzgl. Rückstellungsbetrag zum 31.12.2005	0 EUR	0 EUR
noch bereitzustellen	26.358,69 EUR	26.358,69 EUR

insgesamt bereitzustellen **51.055,20 EUR** **227.005,20 EUR**

Eine weitere Zahlungsmittelteilung des LWL über die entstandenen Hilfekosten ab dem 01.01.2006 wird der Stadt Coesfeld noch zugehen. Nach heutigen Erkenntnissen ist aber davon auszugehen, dass diese Aufwendungen/Auszahlungen erst in 2011 zu leisten sind. Diese Haushaltsmittel werden, sofern nicht durch Rückstellungsbeträge gedeckt, im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2011 veranschlagt.

Da die nächste Ratssitzung erst am 23.09.2010 bzw. die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst am 16.09.2010 stattfindet, die Zahlung an den LWL aber unverzüglich zu erfolgen hat, haben der Bürgermeister sowie ein Ratsmitglied über die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel zu entscheiden.

Coesfeld, 2.9.2010



Heinz Ohmann
Bürgermeister



Ratsmitglied